



FISCHEREILIZENZEN

Revier

Reviergrenze für "Donau I/1 linkes Ufer"

von der OÖ Landesgrenze bis zur Mündung des Marbaches in Marbach/Donau

Voraussetzungen

- Gültige Fischerkarte (von BH oder Fischereiverband)
- Nachweis der Einzahlung der Fischerkartenabgabe (Zahlscheinabschnitt)
- Kenntnis des NÖ Fischereigesetzes
- Kinder dürfen bis zum 14. Lebensjahr nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person, welche eine gültige Fischerkarte besitzt, fischen.
- Ab dem 14. Lebensjahr ist fischen auch ohne Aufsichtsperson erlaubt.

Fischereiordnung

- Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße bzw. die Revierspezifischen Vorschriften sind einzuhalten.
- Die Verwendung von Legeangeln und Nachtschnüren ist verboten, ebenso stationäre Daubeln mit Auslegearm und Umlenkrollen.
- Die Verwendung von Reusen ist nur zur Entnahme, der nicht heimischen Signalkrebse gestattet. So wie alle Geräte müssen sie jedoch ständig beaufsichtigt werden.
- Jeder Fischer hat seine gefangenen Fische in eigenen Aufbewahrungsvorrichtungen zu verwahren und ggf. einem Kontrollorgan oder der Exekutive auf Aufforderung vorzuzeigen.
- Das Fischen auf der Schleuseninsel hinter der Absperrung und in den Schleusen ist verboten, ebenso darf im Bereich von Länden, Schleusen und Vorhäfen nicht mit Hilfe von Netzen und Fischkästen gefischt werden. Auch das Campieren auf der Schleuseninsel ist verboten.
- Es ist verboten Steine von der Uferbefestigung zu nehmen oder sie ins Wasser zu werfen. Weiters sind jedwede Verunreinigungen des Ufers und des Wassers strengstens verboten.
- Die Fischereilizenz sowie die gültige Fischerkarte des NÖ Landesfischereiverbandes ("BH-Karte") sind stets mitzuführen und auf Verlangen eines Kontrollorganes vorzuzeigen.
- Das Fischen vom Boot ist für Jahres- und Halbjahreslizenznehmer unter Bekanntgabe der Bootsnummer gestattet.
- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Betreten von Schifffahrtsanlagen und Zugängen zu diesen laut § 57 Abs. 8 des Schifffahrtsgesetzes 1990 verboten ist.
- Alle entnommenen Fische sind aufzuzeichnen. Weitere Eintragungstabellen bei Bedarf bitte im Rentamt abholen.
- Die Jahreslizenz und alle zusätzlichen Tabellen sind am Jahresende im Rentamt abzugeben.
- Die Lizenz ist nur in Verbindung mit dem Zahlscheinabschnitt gültig, dieser ist mitzuführen und dem Kontrollorgan auf Verlangen vorzuweisen.
- **Bei Zuwiderhandlungen wird die Fischereilizenz ausnahmslos entzogen!**

Fangerlaubnis

RAUBFISCHVERBOT (ausgenommen Wels) von 1. Februar - 31. Mai

Das Spinnfischen, sowie das Auslegen von Köderfischen & Fischstücken sind in diesem Zeitraum **verboten!**

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind ausnahmslos einzuhalten.



pro Tag:

- 2 Raubfische (Hecht, Huchen, Zander, Wels, Stör)
- und 3 Salmonide (Forelle, Äsche, Saibling)
- sowie 15 Friedfische (davon max. 2 Karpfen oder 2 Schleie oder 2 Sterlet)

pro Jahr:

- 25 Raubfische
- 30 Salmonide
- kein Jahreslimit bei Friedfischen

Preise

Tageslizenz mit 2 Angeln	€ 20,-
Wochenlizenz mit 2 Angeln	€ 40,-
Monatslizenz mit 2 Angeln	€ 50,-
Halbjahreslizenz mit 2 Angeln	€ 106,-
Halbjahreslizenz mit 2 Angeln od. Handdaubel	€ 143,-
Jahreslizenz mit 2 Angeln	€ 166,-
Jahreslizenz mit 2 Angeln od. Handdaubel	€ 247,-
Gästekarte für 30 Tage	€ 13,30

Verkauf

Tageslizenzen:

- GH Wachauerhof (Fam. Renner-Kaderavek) – Donaustraße 54, 3671 Marbach/Donau
- GH zum Weißen Lamm (Fam. Böhm) – Hauptstraße 16, 3680 Persenbeug
- GH zum Goldenen Ochsen (Fam. Vösenhuber) – Hauptstraße 13, 3680 Persenbeug
- Tankstelle Hahn – Nibelungenstraße 68, 3680 Persenbeug
- Schloss Persenbeug (Rentamt) – Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug

Alle anderen Lizenzen sind ausschließlich im Schloss Persenbeug (Rentamt) erhältlich!

Kontakt

Habsburg-Lothringen'sches Gut Persenbeug
Schloßstraße 1
3680 Persenbeug
Tel.: 07412 / 52 53 1 14
E-Mail: w.hofer@habsburg.at

Geschäftszeiten:

MO – DO 07:30 – 12:00 und 13:00 – 17:00
FR 07:00 – 13:00

PETRI HEIL!